

Koproduktionsförderung Bayern 2025 Regularien

aktualisiert am 18. März 2025

Umfang der Koproduktionsförderung Freie Darstellende Künste Bayern

Die Koproduktionsförderung ist ein Zuschuss zu den zusätzlichen entstehenden Personal- und Produktionskosten einer bayerischen, freien, professionellen Theatergruppe/ Theaterinstitution bzw. Theaterschaffenden für eine Kooperation mit einer anderen bayerischen, freien, professionellen Theatergruppe/ Theaterschaffenden.

Grundsätzliches zur Antragstellung

Antragsfrist ist der 30.04.2025, 23:59 Uhr.

01. Mit der Maßnahme werden ausschließlich Koproduktionen von professionellen, freien und privaten Institutionen der freien darstellenden Künste und freien Akteur*innen mit Sitz in Bayern gefördert.
02. Kommunale Theater-Träger sind als Koproduktionspartner*in ausgeschlossen.
03. Antragsberechtigt sind sowohl natürliche als auch juristische Personen.
04. Koproduktionen mit jeweils einem professionellen, freien Theater aus München sind erlaubt. Aufführungen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München sind somit erlaubt. Sie dürfen allerdings nicht aus dem Budget der Koproduktionsförderung bezahlt werden, zählen aber zu der in Punkt 8 festgelegten Mindestvorstellungsanzahl.
05. Das Verbot der staatlichen Doppelförderung ist zu beachten.
06. Die Koproduktionsförderung ist ein Zuschuss zu den zusätzlich entstehenden Personal- und Produktionskosten einer Kooperation. Dadurch wird eine Doppelförderung von institutionell geförderten Theatergruppen und deren Personal ausgeschlossen.
07. Der Sitz der beteiligten Koproduktionspartner*innen muss mindestens 50 Kilometer voneinander entfernt sein. Sollten die Wirkungsstätten der beiden Kooperationspartner*innen näher beieinander liegen, so muss eine detaillierte

Begründung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass die Koproduktion z.B. mehrere Publika erschließt, unterschiedliche Communities oder Ästhetiken verbindet.

08. Es müssen mindestens vier Vorstellungen der Koproduktion inklusive Premiere geplant sein. Die Aufteilung, wie viele an welchem Ort stattfinden, ist dabei individuell zu wählen.

09. Die Produktionen müssen von mindestens vier professionellen Künstler*innen aus dem Bereich der darstellenden Künste umgesetzt werden, davon müssen mindestens zwei Bühnenkünstler*innen sein (die anderen beiden z.B. Bühnenbildner*innen und Regisseur*innen).

10. Es können maximal 80% der Gesamtkosten der Produktion einschließlich Premiere und vier Vorstellungen gefördert werden. Die verbleibenden Kosten tragen die beteiligten Kooperationspartner.

11. Die Koproduktion muss eine ausgewogene Projektpartnerschaft beider Theater/Theaterschaffender nachweisen, die sich in den Arbeitsprozessen widerspiegelt. Die Kooperation muss einen soliden Finanzplan mit ausgewiesenem Eigenanteil (etwa Eintrittsgelder) nachweisen. Arbeitsbeziehungen, die sonst im Theater durch Einzelengagements üblich sind – z.B. zwischen einer*m Regisseur*in und einem Theater – sind ausgeschlossen.

12. Antragsteller*innen können alle freien und professionellen Theater, Theatergruppen und Theaterschaffenden in Bayern sein. Natürliche Personen bzw. Theatergruppen ohne Spielstätte können beantragen, wenn sie eine Spielstättenbescheinigung nachweisen. Der Status der Professionalität erfolgt durch einen Nachweis von mindestens zwei außenwirksamen Produktionen (z.B. öffentliche Kritiken), einem kontinuierlichen Spielbetrieb in den letzten drei Jahren oder vergleichbaren formalen Kriterien.

13. Grundsätzlich sind alle Genres der darstellenden Kunst erlaubt – ausgenommen sind jedoch: Comedy, Varieté, Lesungen, Improvisationstheater und kommerzielle Tourneetheater.

14. Die Maximalgrenze der Förderung liegt bei 15.000 Euro pro Koproduktion.

15. Es wird die Koproduktion für eine gemeinsame Produktion einschließlich der Premiere und gegebenenfalls weiterer Aufführungen innerhalb Bayerns gefördert.

16. Im Falle einer Förderung endet der Projektzeitraum spätestens am 28.02.2026.

17. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Auszahlungen erfolgen auf Grundlage eines aktuellen Kosten- und Finanzierungsplans nach Abschluss eines Projektförderungsvertrages.

Vergaberichtlinien

18. Der / die Antragstellende (z. B. Theatergruppe) verabredet mit dem/der Koproduktionspartner*in die Details der Zusammenarbeit. Der/die Antragsstellende beantragt danach eine Förderung bei der Geschäftsstelle des Verbandes zum jeweiligen Stichtag.

19. Der Antrag umfasst die komplette Offenlegung der geplanten Vertragsmodalitäten der Kooperation.

20. Die Bewilligung erfolgt zu einem regulären Stichtag im Jahr 2025. Für die Vergabe von Restmitteln können weitere Stichtage angesetzt werden.

21. Die beiden Koproduktionspartner*innen schließen nach der Bewilligung der Förderung durch den Verband einen verbindlichen Koproduktionsvertrag ab. In diesem müssen die Förderung und deren Höhe genannt werden. Mit Annahme der Förderung erkennen die Antragsteller*innen die förderrechtlichen Grundsätze des Freistaates Bayern an und verpflichten sich, diese zu verfolgen.

22. Vollständige Verwendungsnachweise sind bis spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Vorhabens einzureichen.

23. Die Fördermittelempfänger*innen verpflichten sich, in Veröffentlichungen auf die Förderung in angemessener Form mit Logo hinzuweisen. Belegexemplare und Kopien der Presseberichte sind mit der Abrechnung als Kopie einzureichen. Ergänzend dazu sind statistische Angaben zu Zuschauer*innenzahlen und Höhe der Eintrittsgelder nach Vorgaben des Verbandes vorzulegen. Am Ende des Jahres ist eine Evaluation u.a. zur Nachhaltigkeit der Koproduktion in schriftlicher Form abzugeben.

Ausschlusskriterien / Bedingungen

24. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das beantragte Vorhaben vor der Förderzusage bereits begonnen hat, d. h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

25. Ein Vorhaben kann nur in einem der Förderprogramme des Verbandes Freie Darstellende Künste Bayern beantragt werden; parallele Antragstellungen sind nicht zulässig.

26. Antragstellende dürfen in einer Förderrunde des Programms der Koproduktionsförderung nur ein Vorhaben beantragen.

27. Das Verbot der staatlichen Doppelförderung ist zu beachten. Das heißt, dass zum einen keine bereits durch den Kulturfonds oder anderen Projektförderungen des Landes Bayern geförderten Prozesse bedacht werden können. Zum anderen dürfen entstehende Personal-, Sach- oder Betriebskosten nicht bereits durch institutionelle Förderungen des Landes Bayern abgedeckt sein.

28. Eine Antragstellung beim Verband Freie Darstellende Künste Bayern e.V. schließt eine Kofinanzierung des beantragten Vorhabens durch eine weitere Förderinstitution, die Gelder des Landes vergibt, aus.

Diese Regularien gelten ab 18. März 2025.

Ansbach, den 25. März 2025
Vorstand